

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 05/0136
6031 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 13.04.2005
Bearb.	: Herr Borchardt, Hauke	Tel.:	öffentlich
Az.	: 6031/bü		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

21.04.2005

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 03.02.2005, Punkt 9.8,
Anfrage von Herrn Kahlsdorf zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Norderstedter
Straßen**

Nach durchgeführtem Stellungnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 1 StVO kommt die Verwaltung zu folgendem Ergebnis:

Gemäß § 3 (3) StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossenen Ortschaften **auch unter günstigsten Umständen** für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h.

Eine höhere Geschwindigkeit kann gemäß der VwV zu § 41 (2) StVO, Zif. VI zugelassen werden, wenn Straßen eine größere Verkehrsbedeutung haben und baulich so gestaltet sind, dass sie dem Kraftfahrer den Eindruck vermitteln, sie dienen in erster Linie dem Kraftfahrzeugverkehr.

Die besonderen Eigenarten der jeweiligen Örtlichkeit – etwa lange Tunneldurchfahrten ohne Rad- und Gehwegführung oder autobahnähnliche Streckenabschnitte – stehen dabei in direkter Korrespondenz zu häufigen Fußgängerquerungen und bekannten Unfallhäufungsstellen an einmündenden Verkehrsknotenpunkten oder Streckenabschnitten.

Geschwindigkeitsregelungen mit der Anordnung von 50 km/h sind im Hinblick auf fahrphysiologische Eigenschaften und den Fähigkeiten von (Durchschnitts-) Kraftfahrzeugführern über Jahrzehnte verkehrswissenschaftlich begleitet worden.

Aus diesen Erkenntnissen heraus und den Verkehrsbeobachtungen in mehreren Städten ist mit der Vorgabe einer innerstädtischen 50 km/h-Geschwindigkeitsregelung ein optimaler innerörtlicher Verkehrsfluss zu erreichen.

Für das Stadtgebiet Norderstedt werden im polizeilichen Unfalllagebild pro Jahr 20 bis 25 Unfallhäufungsstellen und ca. 600 Verkehrsunfälle registriert.

Dabei ist festzustellen, dass diese Unfallhäufungspunkte regelmäßig im Verhältnis 1:1 auf das gesamte Vorbehaltsnetz übertragen werden können, sich also abseits der Hauptstraßen kaum Auffälligkeiten ergeben.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Das gilt insbesondere für die Straßenzüge B 432, Segeberger Chaussee, Ohechaussee, Ulzburger Straße, Poppenbütteler Straße, Niendorfer Straße, Friedrichsgaber Weg und Oadby-and-Wigston-Straße

Allein aus dieser Erkenntnis ist abzuleiten, dass geeignete Streckenabschnitte für die Anhebung von Fahrgeschwindigkeiten nicht verfügbar sind.

Ein Autofahrer begegnet innerorts weitgehend eher langsameren Verkehrsarten wie Fußgängern und Radfahrern als dies außerorts der Fall ist.

Am Beginn einer geschlossenen Ortschaft sollen sich daher die Kraftfahrer bewusst machen, zwingend eine andere und zwar deutlich reduzierte Geschwindigkeit zu wählen, da ständig mit potenziell schwächeren Verkehrsteilnehmern zu rechnen ist.

Mit den Erkenntnissen aus dem Unfalllagebild gilt dies insbesondere für die innerörtliche Achse „Oadby-and-Wigston-Straße / Friedrichsgaber Weg / Niendorfer Straße“. Dabei insbesondere für die westlich gelegenen ÖPNV-Haltepunkte und die dort ausgewiesenen Naherholungs- und Freizeitgebiete.

Auch aus Gründen des Lärmschutzes kann eine Anhebung der Geschwindigkeit nicht empfohlen werden (Steigerung von 50 km/h auf 60 km/h = + 1 dB).

Von der Verwaltung können, unter Würdigung der Gesamtumstände, keine Straßenstrecken benannt werden, die eine Heraufsetzung der innerörtlichen Geschwindigkeitsgrenzen rechtfertigen würden.